

# INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

## Mehrleistungssystem –Hinterbliebene–

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

### Hinterbliebenenrente

- Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente werden unabhängig von dem tatsächlichen Einkommen errechnet und betragen monatlich bei einem Anspruch auf:

Halbwaisenrente:	178,92 €
Vollwaisenrente oder „kleine“ Witwen-/Witwerrente:	268,38 €
„große“ Witwen-/Witwerrente:	357,84 €
- Die Hinterbliebenenleistungen und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v.H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- Ein eventueller Abfindungsbetrag wird errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrente und der Mehrleistung.

### Sterbegeld

- Als Mehrleistung zum Sterbegeld werden 1/7 der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße gewährt (zurzeit 4.260,00 €).

### Einmalige Mehrleistung an Hinterbliebene

- Höhe der Kapitalzahlung richtet sich nach der Art der versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt:

- Unfall bei einem Einsatz = Eineinhalbfache Bezugsgröße	= zurzeit 44.730,00 €
- sonstige Dienste (nicht gesellig) = Einfache Bezugsgröße	= zurzeit 29.820,00 €
- Nacheinander anspruchsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, sofern sie mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.